

Einfuhr von biologischen Erzeugnissen aus Drittstaaten (Nicht-EU-Länder) nach Österreich

Um Qualität, Rückverfolgbarkeit, Einhaltung der Vorschriften und die Anpassung an technische Entwicklungen sicherzustellen, hat die EU eine Reihe von Regelungen erlassen, die der Einführer bei der Einfuhr zu beachten hat.

Der Import kann nach einem der folgenden Verfahren erfolgen:

- Gleichwertig anerkannte Drittländer
- Gleichwertig anerkannte Kontrollbehörden und Kontrollstellen
- Länder mit spezifischen Vereinbarungen
- Kontrollbehörden und -stellen mit sogenannten "konformen" Standards gem. Artikel 46

Jede Sendung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen muss von einer **Kontrollbescheinigung (COI)** begleitet sein. Die Kontrollbescheinigung wird von der zuständigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Drittland ausgestellt, bevor die Sendung das Ausfuhr- oder Ursprungsland verlässt. Sie wird auf der Grundlage des Musters und der Anweisungen in Anhang der VO (EU) 2021/2306 mithilfe des elektronischen Trade Control and Expert Systems (TRACES) von der zuständigen Kontrollstelle oder Kontrollbehörde ausgestellt und trägt ein qualifiziertes elektronisches Siegel (digital signiert).

Jeder Unternehmer in Österreich, der ökologische/biologische Erzeugnisse einführen will, muss in TRACES als BIO-Einführer oder Erstempfänger validiert sein. Um in TRACES validiert zu werden, muss das Unternehmen ein aufrechtes Kontrollverhältnis mit einer zugelassenen Kontrollstelle haben.

Alle Einführer/Erstempfänger benötigen zunächst einen **EU-Login um sich in TRACES zu registrieren**. Eine Anleitung für die Registrierung in TRACES ist auf der Homepage der EU zu finden. (Getting started: <https://webgate.ec.europa.eu/IMSOC/tracesnt-help/Content/en/getting-started.html>):

Zuerst muss ein **neues Konto erstellt** werden: <https://webgate.ec.europa.eu/cas/login>
Nach erfolgreicher Erstellung eines EU-Logins, kann der Zugang in TRACES genutzt werden: <https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/login>

Bevor ein Unternehmen in TRACES auf einer Kontrollbescheinigung aufgeführt werden kann, muss es jedoch zuerst von **LACON verifiziert** werden.

Derzeit ist keine automatische Meldung möglich, daher ist immer ein E-Mail über die Tätigkeit als Einführer/Erstempfänger an bio@lacon-institut.at erforderlich.

In Österreich ist das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG) für die Abwicklung der Importe zuständig.

Amtszeiten des BAVG

Mo-Do (werktags): 9:00 bis 15:00 Uhr

Fr (werktags): 9:00 bis 12:00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit

BAVG Import: +43 (0) 50 555 - 25453

BAVG Office: +43 (0) 50 555 – 25450

Rückfragen ausschließlich an: import@bavg.gv.at

Anmeldung der Sendung

Die Anmeldung erfolgt durch den Einführer oder die beauftragte Spedition. Kontrollbescheinigungen, die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in TRACES digital signiert sind, werden per Mail mit den dazugehörigen Begleitdokumenten wie Rechnung, Packliste, T1, CMR an die BAVG-Abteilung Einfuhrkontrolle (import@bavg.gv.at) übermittelt. Die Übermittlung der Unterlagen dient zum einen der Überprüfung, ob diese Ware nicht vielleicht auch durch andere EU-Bestimmungen erfasst wird, zum anderen dient sie der risikobasierten Auswahl der Stichproben. Es ist per Mail der Grenzkontrollstelle zu bestätigen, dass sich die Ware in Österreich befindet und es ist der Ort, falls erforderlich, für die Probenziehung bekanntzugeben.

Zusätzlich muss jeder BIO-Import vorab an LACON (bio@lacon-institut.at) gemeldet werden.

Nach Durchführung der amtlichen Kontrolle bei der Einfuhr hat die zuständige Behörde eine Entscheidung über jede Sendung zu treffen. Diese Entscheidung ist in Feld 30 der Kontrollbescheinigung einzutragen und enthält eine der folgenden Angaben:

- a) Die Sendung kann als Sendung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.
- b) Die Sendung kann als Sendung von Umstellungserzeugnissen zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.
- c) Die Sendung kann als Sendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.
- d) Die Sendung kann nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.
- e) Ein Teil der Sendung kann mit einer Teilkontrollbescheinigung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

Bei Annahme eines aus einem Drittland eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisses **kontrolliert der Erstempfänger** den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses und die Übereinstimmung der Angaben auf der Bescheinigung mit der Sendung.

Der **Erstempfänger** hat die ordnungsgemäße Annahme der Sendung im Punkt 31 der **Kontrollbescheinigung (COI) in TRACES zu bestätigen.**

Anschließend hat der Einführer die Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang für die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle bereitzuhalten.